



Mittelstandsbank

## top@doc Newsletter

Akkreditivbedingung, für die kein Nachweis gefordert wird – wie ist damit umzugehen?



**Dies ist doch eindeutig in den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“ geregelt – oder vielleicht doch nicht? Macht es möglicherweise einen Unterschied, an welcher Stelle im Akkreditiv eine solche Bedingung erscheint?**

Die ERA 600 geben in Artikel 14 h ganz klar vor, dass Akkreditivbedingungen, für die kein Dokument als Erfüllungsnachweis gefordert wird, von den Banken nicht beachtet werden. Somit scheint die Frage, wie solche Akkreditivbedingungen zu behandeln sind, schnell und einfach geklärt. Dennoch kann es je nach Ausgestaltung eines Akkreditivs durchaus zu Unsicherheiten bei der Auslegung solcher Bedingungen kommen. Anhand eines Praxisfalls bietet top@doc hier Hilfestellung.

Die WellDone Ltd. erhält ein zu ihren Gunsten von der CarefulBank eröffnetes Akkreditiv, das in Feld 46 A „documents required“ unter anderem folgenden Wortlaut beinhaltet:

„Preshipment inspection of the goods regarding quality, quantity, marking and packing will be carried out by Nitpicker Inspection Co. or their authorized agent.“

Zur Inanspruchnahme des Akkreditivs legt die WellDone Ltd. bei ihrer Hausbank, der Free and Easy Bank, die entsprechenden Akkreditivdokumente vor. Die Free and Easy Bank

prüft die Dokumente, befindet sie für akkreditivkonform und nimmt sie in ihrer Eigenschaft als benannte Bank auf. Gemäß den Akkreditivbedingungen leitet sie den Dokumentensatz an die CarefulBank weiter und belastet deren Konto mit dem Dokumentengegenwert.

Bereits kurze Zeit später erhält die Free and Easy Bank von der CarefulBank eine SWIFT-Mitteilung, in der ihr mitgeteilt wird, dass die vorgelegten Dokumente nicht den Akkreditivbedingungen entsprechen und der Dokumentengegenwert dem Konto der CarefulBank umgehend wieder gutzuschreiben ist. Grund für die Dokumentenablehnung ist die Tatsache, dass kein Nachweis über die Preshipment Inspection vorgelegt wurde.

Die Free and Easy Bank antwortet umgehend: Im Akkreditiv ist zwar die Rede davon, dass eine Preshipment Inspection erfolgen soll, aber ein entsprechender Nachweis – z. B. ein Inspektionszertifikat – ist nicht explizit gefordert. Demnach ist die Vorlage eines solchen Dokuments auch nicht erforderlich, das ist ganz eindeutig in den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“ durch Artikel 14 h geregelt.

Dieser Artikel besagt, dass eine Akkreditivbedingung, für die kein Dokument als Erfüllungsnachweis verlangt wird, von

den Banken als nicht angegeben betrachtet und somit nicht beachtet wird. Demzufolge ist ein dokumentärer Nachweis über die erfolgte Preshipment Inspection nicht erforderlich, die Dokumente sind akkreditivkonform.

Die Antwort der CarefulBank lässt nicht lange auf sich warten: Die fragliche Akkreditivbedingung ist nicht unter „additional conditions“ in Feld 47 A des Akkreditivs, sondern unter der Überschrift „documents required“ in Feld 46 A platziert. Damit steht völlig außer Frage, dass die Vorlage eines entsprechenden Dokuments verlangt wird.

#### **Welche Sichtweise ist richtig?**

Die Commerzbank teilt die Sichtweise der Free and Easy Bank. Die Vorgabe der ERA 600 in Artikel 14 h ist nicht daran gebunden, an welcher Stelle im Akkreditiv eine Bedingung ohne Forderung eines dokumentären Nachweises stehen muss, damit tatsächlich die Vorlage eines entsprechenden Dokuments nicht erforderlich ist. Vielmehr bezieht sich der Artikel 14 h auf das Akkreditiv in seiner Gesamtheit: Egal an welcher Stelle die fragliche Klausel steht – sie wird nicht beachtet.

Nachfolgend für Sie der vollständige Wortlaut des Artikels 14 h der ERA 600: „Wenn ein Akkreditiv eine Bedingung enthält, ohne das zum Erfüllungsnachweis vorzulegende Dokument anzugeben, betrachten die Banken eine solche Bedingung als nicht angegeben und werden sie nicht beachten.“

#### **Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?**

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt Kontakt zu uns auf. Einfach hier klicken!
- Zusätzlich zu dieser Ausgabe finden Sie im top@doc Archiv alle bisher erschienenen Folgen dieses Informationsservice zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Commerzbank Transaction Services gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter [www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft](http://www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft).